zurückzuliefern. Er erklärt sich ferner bei Vorliegen eines den vereinbarten Umfang übersteigenden Bedarfs zur Mehrabnahme bereit, soweit dies technisch möglich ist.

(3) Bestimmen die übergeordneten Organe in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan einen anderen Umfang für die Lieferung und Rücklieferung von Gas, so tritt dieser an die Stelle des in den Absätzen 1 und 2 vereinbarten Umfanges.

(4) Lieferung, Rücklieferung und Abnahme erfolgen im Rahmen der Weisungen der Gasverteilung, wobei für die Lieferungen die jeweils mit dem Hauptgasverteiler abgestimmten Gütemerkmale, insbesondere für Druck- und Verbrennungswärme, einzuhalten sind.

§ 2

Unterhaltung der Anlagen des EVB

Der EVB-L verpflichtet sich, die der Lieferung und Rücklieferung dienenden Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben und den EVB-A über Störungen, die den vereinbarten Lieferumfang beeinflussen, unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft den EVB-A hinsichtlich der der Abnahme und Rücklieferung dienenden Anlagen.

§ 3

Messung

(1) Jeder EVB ist für die ordnungsgemäße Messung seiner Lieferung verantwortlich. .

(2) Vereinbarungen über die Meßstellen:

Die gemessenen Mengen sind für die Abrechnung auf 15° C und 760 Torr umzurechnen.

§ 4

Abrechnung und Bezahlung

(1) Die Abrechnung der Lieferungen und Rücklieferungen erfolgt monatlich. Eine Saldierung der Lieferungen und Rücklieferungen ist nicht zulässig.

(2) Jeder EVB kann Zwischenzahlungen auch ohne Erteilung einer Teilrechnung fordern. Die Monatsrechnung, welche die Zwischenzahlungen berücksichtigt, ist im Rahmen der vereinbarten Verrechnungsverfahren unter Zugrundelegung der genehmigten Preise fristgemäß zu bezahlen.

§ 5

Vertragsstrafe

(1) Jeder EVB verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

a) seine Lieferpflicht nicht erfüllt, in Höhe von 5 °/o des Preises der ausgefallenen m^{-1}-Menge,

b) Gas mit einer niedrigeren Verbrennungswärme liefert, in Höhe von 6 °/o des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmengen,

c) Gas nicht im vereinbarten Umfange abnimmt, in Höhe von 5 °/o der nicht abgenommenen $m^{\S * * * \S \S * 1 2 3 4 5}$-Menge.

(2) Die Vertragsstrafe ist monatlich zu berechnen.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Im übrigen gelten die §§ 30, 31 und'32 der Allgemeinen Gaslieferungsbedingungen unmittelbar, die §§ 4, 6, 11, 13, 15, 17, 18, 28 und 29 entsprechend.

(2) Sondervereinbarungen:

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, wenn er nicht von Vertragsparteien gekündigt oder aufgehoben wird.

..... den ..... den .....

als EVB-L als EVB-A

Anordnung
zur Berichterstattung
über die Erfüllung des Valutaplanes.

Vom 10. November 1959

Um die Kontrolle der Durchführung der Pläne des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland und Westdeutschland sowie die Aufstellung der Bilanzen des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs zu gewährleisten, wird gemäß § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBl. I S. 325) und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 614) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Valutaplanträger sind verpflichtet, der Deutschen Notenbank einen Bericht über die Erfüllung des Valutaplanes (Valutabericht) zu erstatten.

(2) Valutaplanträger mit Sitz außerhalb Berlins haben den Valutabericht an die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen.

(3) Valutaplanträger mit Sitz in Berlin haben den Valutabericht bei der Zentrale der Deutschen Notenbank, Abteilung Ausland, einzureichen.

§ 2

(1) Der Valutabericht muß eine Übersicht geben über die Erfüllung im Entwicklungsjahr

1. Einnahmen und Ausgaben,
2. Forderungen (einschließlich Guthaben) und Verbindlichkeiten,
3. Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln,

untergliedert nach Währungen.

(2) Im Valutabericht ist der Stand der Erfüllung der Jahresvorgaben und der Quartalspläne anzuzeigen.

(3) Planabweichungen sind in einer Anlage zum Valutabericht zu begründen.

(4) Die Begründungen für Planabweichungen sind über den Stand der Erfüllung des Quartals- und Jahresplanes zu geben.

(5) Die Valutaberichterstattung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgt nach der festgelegten Methodik der Valutaplanung.

§ 3

(1) Der Berichtszeitraum beginnt für alle Valutaplanträger am 1. Januar jedes Jahres.

(2) Für den Valutaplanträger Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgt die Valutaberichterstattung monatlich kumulativ;

(3) Für die anderen Valutaplanträger erfolgt die Valutaberichterstattung vierteljährlich kumulativ.